



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Appenzeller Volksfreund
Redaktion
Engelgasse 3
9050 Appenzell

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 20. Oktober 2014

(Amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsident Thomas Mainberger

Anwesend: 45 Ratsmitglieder

Zeit: 08.30 - 11.40 Uhr

Der Grosse Rat hat an der Session vom 20. Oktober 2014 folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Session vom 23. Juni 2014

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 23. Juni 2014 wurde genehmigt.

2. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad

Der Grosse Rat hat sich mit dem vorgelegten Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzes im Weissbad befasst und diesen zuhanden der Landsgemeinde 2015 verabschiedet. Der Landsgemeinde wird beantragt, das Hochwasserschutzprojekt im Weissbad mit einem Beitrag von Fr. 2'100'000.-- mitzufinanzieren.

Mit dem Hochwasserschutzprojekt sollen Menschen und erhebliche Sachwerte besser vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmung, Erosion und Feststoffablagerung geschützt werden. Die Überprüfung des Gebiets auf Hochwassergefährdung hat nämlich ergeben, dass insbesondere der Brüelbach eine gewisse Gefährdung für das Dorf Weissbad bringen kann. Das Hochwasserschutzprojekt Weissbad umfasst verschiedene Massnahmen. So soll im Brüelbach kurz vor dem Weissbad ein Schwemholzrechen eingesetzt werden. Weiter sollen die Abstürze entlang der Strecke weitgehend durch Blockrampen ersetzt werden. Schliesslich sind dort, wo es die Situation zulässt, Gerinneausweitungen geplant. Das Projekt umfasst die Bachabschnitte Brüelbach von der Steig bis zur Loosmühle und Schwendebach von der Loosmühle bis zum Park. Die Gesamtlänge des Sanierungsstücks beträgt 760m.

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

Der Grosse Rat hat sich bereits an seiner Session vom 2. Dezember 2013 mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell befasst. Damals ging man von Gesamtkosten von Fr. 22 Mio. und einem Kantonsbeitrag von Fr. 8 Mio. aus. In erster Lesung wurde der Landsgemeindebeschluss einstimmig verabschiedet. Aufgrund des für das Hallenbad durchgeführten Vorprojekts musste dann aber festgestellt werden, dass das Kostendach von Fr. 22 Mio. nicht ausreicht. Die neue Kostenschätzung vom 16. Januar 2014 wies Gesamtkosten von Fr. 25.7 Mio. aus. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage wurde das Geschäft am 3. Februar 2014 für eine Überarbeitung zurückgezogen. Der Grosse Rat nahm von diesem Rückzug zustimmend Kenntnis.

Inzwischen wurde die Situation überprüft. Es wurden nochmals Optimierungen gesucht, sodass die Kosten wieder sanken. Der neu vorgelegte Landsgemeindebeschluss beruht auf Gesamtkosten von Fr. 23.5 Mio. Der Beitrag des Kantons wurde auf Fr. 9.5 Mio. erhöht. Davon werden Fr. 9 Mio. als A-fonds-perdu-Baukostenbeitrag geleistet und Fr. 500'000.-- als Aktienbeteiligung bei der geplanten Kapitalerhöhung. Die Bezirke beteiligen sich an den Investitionskosten mit einem Betrag von insgesamt Fr. 4 Mio. Ein Betrag von Fr. 2.5 Mio. wird als A-fonds-perdu-Beitrag bezahlt, Fr. 1.5 Mio. als Beteiligung an der Kapitalerhöhung. Weiter legt der Landsgemeindebeschluss fest, dass die Betriebskosten für das neue Hallenbad zu einem Viertel durch den Kanton und zu drei Vierteln durch die Bezirke im inneren Landesteil getragen werden.

Der Grosse Rat hat den Antrag, dass sich der Kanton lediglich mit Fr. 8 Mio. direkt an den Baukosten und im Gegenzug dafür mit Fr. 1.5 Mio. beim neuen Aktienkapital beteiligen soll, abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass die von der Standeskommission vorgelegte Lösung lange diskutiert und sorgfältig abgewogen worden ist. Sie sollte auch für die Bezirke tragbar sein. Ein weiterer Antrag um Anhebung des Kantonsanteils beim Unterhalt auf die Hälfte der Kosten wurde ebenfalls verworfen. Damit man aber bei Änderungen im Teiler für die Unterhaltskosten zwischen dem Kanton und den Bezirken im inneren Landesteil künftig nicht jedes Mal die Landsgemeinde bemühen muss, wurde beschlossen, hierfür den Grossen Rat als zuständig zu erklären. Er soll den Schlüssel alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls anpassen können.

Der Landsgemeindebeschluss wurde in erster Lesung mit 44 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet. Es findet eine zweite Lesung statt.

4. Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

Der Grosse Rat hat der Totalrevision der Verordnung über das fakultative Finanzreferendum zugestimmt. Die Revision ist durch die von der Landsgemeinde am 27. April 2014 angenommene neue Regelung zum Finanzreferendum in Art. 7ter der Kantonsverfassung ausgelöst worden. Aufgrund der Anpassung der Kantonsverfassung kann heute das Referendum bei einmaligen Ausgaben zwischen Fr. 500'000.-- und Fr. 1'000'000.-- ergriffen werden. Bisher lag der tiefere Wert bei Fr. 250'000.--. Bei wiederkehrenden Ausgaben wurde die Schwelle von Fr. 50'000.-- auf Fr. 125'000.-- angehoben, wobei neu nicht mehr von fünf Jahren, sondern lediglich noch von vier Jahren ausgegangen wird.

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Verordnung über das fakultative Finanzreferendum. Im Rahmen der Anpassungsarbeiten musste festgestellt werden, dass die ganze Verordnung wieder einmal überarbeitet werden sollte. Wo immer möglich, hat man sich dabei an der heutigen Praxis orientiert.

Der Grosse Rat hat die Revision verabschiedet. Einzig beim bisherigen Erfordernis, dass auf en Referendumsbögen Unterschriften leserlich zu leisten sind, führte er eine Neuerung ein. Künftig müssen die Personalien eigenhändig und leserlich eingesetzt werden. Es kann die gewöhnliche Unterschrift gesetzt werden, auch wenn diese nicht oder nur schlecht leserlich ist.

Die neue Verordnung über das fakultative Finanzreferendum ist sofort in Kraft getreten.

5. Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

Der Grosse Rat hat die Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) beschlossen.

Das Viehhandelskonkordat wurde am 13. September 1943 erlassen und trat am 1. Januar 1944 in Kraft. Mit dem Konkordat wurde in den Kantonen eine einheitliche Ordnung für den Viehhandel geschaffen. Es regelte die Patent- und Umsatzgebühren sowie die sogenannte Kautions, welche vom Viehhändler jährlich zu entrichten ist. In jüngerer Zeit hat das Konkordat wesentlich an Bedeutung verloren, weil viele der im Konkordat aufgeführten Punkte heute im Wesentlichen im eidgenössischen Tierseuchengesetz und der dazugehörigen Verordnung geregelt sind. Aus diesem Grunde kann das Viehhandelskonkordat aus dem Jahre 1943 aufgehoben werden.

Die Aufhebung wird wirksam, sobald alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein der Aufhebungsvereinbarung zugestimmt haben.

6. Geschäftsbericht 2013 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Der Grosse Rat hat vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis genommen und den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse einstimmig genehmigt.

Ratskanzlei

Der Ratschreiber:

Markus Dörig